

Autor	Beitrag
<p><a href="#">r2d2</a> 18.10.2009 12:22</p>	<p>Die enttarnte PTB / Das Spiel 1999 und heute!</p> <p>1999 PTB- Studie und die aktuelle Marktberreinigung 1999 wurde „jedes einzelne Spiele“ wie folgt definiert:</p> <p>Zitat Anlage Seite 58: „Als begrenzbar Bezugsgrößen jedes einzelnen Spieles benötigt man den Einsatz, die Auszahlung und die Spieldauer“</p> <p>Die heutige Definition des Spiels ist hier bei 4:44 Minuten, sicherlich nicht grundlos, etwas zögerlich und stotternd zu hören:</p> <p><a href="http://www.youtube.com/watch?v=7u1GpBJHzqs">http://www.youtube.com/watch?v=7u1GpBJHzqs</a></p> <p>Zitat: „Das Kaufen von Punkten, er bucht von Geld in Punkte um und dass umbuchen von 20 Cent in 20 Punkte dauert 5 Sekunden, dass ist ein Spiel .....“</p> <p>Wie das wohl der Spieler sieht??!! Was ist zwischen 1999 und 2005 bei der PTB geschehen, dass die Erkenntnisse dieser Studie heute missachtet werden? Wer ist für diese Gehirnwäsche und den Austausch der Akteure verantwortlich?</p> <p>Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig und Berlin Fachbereich Metrologische Informationstechnik</p> <p>Studie</p> <p>Untersuchungen zu Vorgaben für die Regelung von Geldspielgeräten Federführend bearbeitet von: Prof. Dr. D. Richter Mitarbeit: Dr. Th. Bronder, Dr. C. Elster</p> <p>Berlin, 30. November 1999</p> <p>:lesen: weiter in der Anlage .....</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"><a href="#">Carlo</a> 19.10.2009 12:50</p>	<p data-bbox="352 145 954 174">:danke: für diese hochinteressante Bettlektüre</p> <p data-bbox="352 215 762 244">besonders interessant fand ich:</p> <p data-bbox="352 284 1485 383">PTB 1999: „Verbote und Einschränkungen von bestimmten technischen Konstruktionen, erscheint daher heute, im Zeitalter von Elektronik und Software, nicht mehr beherrschbar.“</p> <p data-bbox="352 423 580 452">(heute = 1999(!))</p> <p data-bbox="352 490 1465 616">3.4 Gestaltungsspielraum für die Entwicklung Der (VDAI_Hersteller-Aufsteller) Vorschlag ist von der Industrie unterbreitet worden. Es ist daher zu unterstellen, dass damit herstellerfreundliche Erwartungen verbunden sind.</p> <p data-bbox="352 656 1390 786">3.6 Transparenz für den Vollzug und für die Öffentlichkeit Insgesamt verschlechtert sich die Transparenz sich noch einmal gegenüber der bestehenden Regelung, da zusätzliche Bedingungen hinzukommen.</p> <p data-bbox="352 826 1513 1126">4.1 Darstellung des Vorschlages Die Grundidee dieses (PTB) Vorschlages besteht darin, in der Spielverordnung solche Eckwerte für Verluste und Gewinne des Spielers festzulegen, die die gebotenen Grenzen direkt vorgeben. ( .... ) Als festzulegende Grenzen für Einzelspiele sind erforderlich - eine Mindestspieldauer, - ein Höchstwert des Einsatzes, - ein Höchstwert der Auszahlung. Gegenwärtig gelten die Grenzwerte 15 Sekunden, 0,40 DM und 4,00 DM. Diese Werte müssen künftig nicht gleich bleiben, sondern könnten so festgelegt werden, dass z.B. die Einzelspiele schneller ablaufen und hinsichtlich der Auszahlung attraktiver werden.</p> <p data-bbox="352 1167 1458 1411">Um die Gewinne und Verluste des Spielers über Einzelspiele hinaus in gewünschten Schranken zu halten, sind zusätzliche, auf Zeitintervalle bezogene Grenzwerte erforderlich: - Höchstwerte für den Verlust<sup>1</sup> in einer Stunde und in 5 Stunden (oder für andere Zeitintervalle, wenn gewünscht), - Höchstwerte für den Gewinn<sup>2</sup> in einer Stunde und in 5 Stunden (oder für andere Zeitintervalle, wenn gewünscht). ( .... )</p> <p data-bbox="352 1451 1458 1496">Die Prüfung der Spielsysteme auf Einhaltung der Verlust- und Gewinnbegrenzungen, insbesondere in einer und in 5 Stunden, ist Gegenstand der Bauartprüfung.</p> <p data-bbox="352 1536 1485 1803">4.4 Gestaltungsspielraum für die Entwicklung Über die Beachtung der dargestellten Begrenzungen hinaus besteht keine Einschränkung für die Spielgestaltung. Es ist anzunehmen, dass eine solche Regelung zur stärkeren Diversifizierung von Spielsystemen führt. Es besteht die Möglichkeit, die Festlegung von Verlust- und Gewinnbegrenzungen so vorzunehmen, dass das derzeit realisierte Niveau von Verlust- und Gewinnschwankungen im wesentlichen erhalten bleiben kann.</p> <p data-bbox="352 1843 1458 1968">4.6 Transparenz Die Vorschlag enthält hinsichtlich der erlaubten Grenzen für Verlust- und Gewinnmöglichkeiten klare Regelungen, so dass sie von jeder interessierten Person nachvollzogen werden können.</p> <p data-bbox="352 2009 1474 2038">5. Alternativen zur Änderung der Spielverordnung, Vorgehensweisen und Folgefragen</p> <p data-bbox="352 2042 1533 2136">5.1 Motivationen zur Erneuerung der Spielverordnung Die interessierte Öffentlichkeit und die für den Vollzug verantwortlichen örtlichen Behörden haben Schwierigkeiten zu beurteilen, wo die festgelegten Grenzen für zulässige</p>

Autor	Beitrag
	<p>Spielsysteme tatsächlich liegen. Eine Transparenz für Personen außerhalb der technischen Entwicklung oder der Prüfung ist praktisch nicht mehr gegeben.</p> <p>5.3.1 Anpassung der bestehenden Verordnung Der Weg besteht darin, einzelne Regelungsbestandteile den geänderten Bedingungen anzupassen, die Gesamtstruktur der Verordnung jedoch nicht zu verändern. ( .... ) Die Festlegung zusätzlicher Verlust- und Gewinnbeschränkungen geht beim Vorschlag des VDAI nicht einher mit der Reduktion bestehender Vorschriften in der Spielverordnung. Für die Prüfung entstehen neue, zusätzliche Kriterien, die beachtet werden müssten. Neben diesem zusätzlichen Aufwand verschlechtert sich auch die Transparenz der Regelung. Zusammenfassend ist zu bewerten, dass dieser Weg, der von der Erhöhung der Spielattraktivität geprägt ist, eine Reihe von negativen Folgewirkungen verursacht. Diese Folgewirkungen bestehen vor allem in einer weiteren Verkomplizierung des Regelwerkes und in einer Erhöhung des Prüfaufwandes.</p> <p>5.3.2 Neufassung der Verordnung Grundsätzlich ist die Frage zu diskutieren, ob eine Neufestlegung von zulassungsrelevanten Beschränkungen in der Spielverordnung nicht auch die Anforderungen des § 33f GewO (angemessene Maßnahmen zur Eindämmung des Spieltriebes, zum Schutz der Allgemeinheit etc.) berücksichtigen muss. Die Situation ist hier problematisch. ( .... ) Eine Vorgehensweise, die auf Verbote und Einschränkungen von bestimmten technischen Konstruktionen beruht, erscheint daher heute, im Zeitalter von Elektronik und Software, nicht mehr beherrschbar. Dies ist der Grund dafür, dass der Vorschlag der PTB konsequent auf die Wirkung der Spiele, d.h. auf die Geldbilanz, ausgerichtet ist.</p> <p>5.4 Ein Vorschlag zur Vorgehensweise Im weiteren wird eine Folge möglicher Schritte dargelegt. Für den neuen § 13 der Spielverordnung wird folgende Formulierung als Ausgangspunkt für weiter gehende Erörterungen unterbreitet.11:</p> <p>Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind.</p> <p>(1) Das Spielgerät besitzt folgende Grundeigenschaften:</p> <p>(a) Der Einsatz für ein Spiel wird bei Beginn des Spieles geleistet. Vorabesätze für nachfolgende Spiele sind nicht zulässig.</p> <p>(b) Ein Spiel darf erst beginnen, wenn das vorhergehende Spiel beendet ist.</p> <p>(2) Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens x1 EURO, die Auszahlung höchstens x2 EURO. Ein Spiel dauert mindestens x3 Sekunden12.</p> <p>(3) Die Summe der Verluste (Differenz aus Einsätzen und Auszahlungen) des Spielers darf in einer Stunde y1 EURO und in 5 Stunden y2 EURO nicht überschreiten. Die Summe der Gewinne (Differenz aus Auszahlungen und Einsätzen) für den Spieler darf bis auf seltene, zufällige Ausnahmen in einer Stunde y3 EURO und in 5 Stunden y4 EURO nicht überschreiten. Seltene, zufällige Ausnahmen müssen unter yy % liegen. Zufällige Überschreitungen der Gewinnobergrenzen dürfen das 1,5fache der jeweiligen Obergrenzen nicht übersteigen13 (Die zwei letzten Sätze sind nur erforderlich, falls yy&gt;0, d.h. falls in Satz 1 und Satz 2 überhaupt Ausnahmen toleriert werden).</p> <p>(4) Das Spielgerät ist so konstruiert, dass spielwichtige Teile</p> <p>(a) abgrenzbar und prüfbar sind,</p> <p>(b) nicht selbsttätig ihre Funktion verändern,</p> <p>(c) nicht durch andere technische Komponenten in ihrer Wirkung beeinflusst werden können,</p> <p>(d) mit einfachen Mitteln nicht verändert werden können.</p> <p>(5) Das Spielgerät erfüllt die von der PTB herausgegebenen, untersetzenden technischen Richtlinien.</p>

Autor	Beitrag
	<p>Anlage 2  Technische Anforderungen an die Bauart von Geldspielgeräten und Minimalbedingungen für Spielsysteme</p> <p>1. Vorbemerkungen  ( .... )  Die Grundbedingungen betreffen sowohl bestimmte Anforderungen an die Struktur von Spielsystemen als auch grundsätzliche Konstruktionseigenschaften der Bauart. Beide Aspekte berühren eventuelle Verlustgefahren für den Spieler gem. § 33e GewO und müssen prüfbar und kontrollierbar gestaltet sein. Im Falle der Bauartkonstruktion sollen Verlustgefahren z. B. dadurch vermieden werden, dass ein Geldspielgerät leicht verändert oder anders als unter den geprüften Bedingungen betrieben werden kann. Die Struktur der Spielsysteme muss eine Berechnung der Geldbilanz (Verlust, Gewinn) ermöglichen.</p> <p>2.4 Zusatzgeräte und Schnittstellen  Der Zweckbestimmung der Bauartprüfung und –zulassung folgend darf es nicht möglich sein, Zusatzgeräte, die nicht Bestandteil der Bauart sind und der Bauartprüfung nicht unterzogen worden sind, mit dem Geldspielgerät zu betreiben. In dieser Strenge gilt dies für alle Belange, die mit der Gefahr eines hohen Verlustes verknüpft sind, d.h. für alle Komponenten, die den Spielablauf steuern und die mit dem Geldverkehr zu tun haben.  ( ..... )  Zusatzgeräte werden in der Regel über existierende Schnittstellen an die Geldspielgeräte angeschlossen. Das löst die Frage aus, ob über solche Schnittstellen auch Zusatzgeräte angeschlossen werden können, die den Bedingungen zur Erteilung einer Bauartzulassung entgegenstehen. Grundsätzlich kann man diese Frage nicht verneinen.</p> <p>2.5 Spielregeln und Gewinnplan  Es scheint aber erforderlich, gewisse Mindestangaben zum regulären Ablauf des einzelnen Spieles auf jedem Gerät zu verlangen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Einsatz für ein Spiel,</li> <li>• den auszahlbaren Geldbetrag in einem Spiel,</li> <li>• Mindest-Spieldauer,</li> <li>• Bestimmte Quoten,</li> <li>• Hinweise auf technische Zustände, bei denen der reguläre Spielablauf gestört ist.</li> </ul> <p>3.5 Prüfschnittstelle  Zum Zwecke der statistischen Prüfung von Eigenschaften des Spielsystems ist in der Bauart eine Schnittstelle erforderlich, über welche die benötigten Daten über die einzelnen Spiele an einen Computer übermittelt werden. Eine solche Schnittstelle wird seit ca. 2 Jahren realisiert. Der Inhalt der Daten, die übermittelt werden, richtet sich nach dem Prüfziel und den dazu angewendeten statistischen Verfahren. Die technische Ausgestaltung der Schnittstelle ist Gegenstand von Abstimmungen zwischen den Geräteherstellern und der PTB. Vorzugsweise, wenn nicht gar zwingend, sollte aus Gründen der Rationalisierung und Gleichbehandlung eine einheitliche Schnittstelle zur Anwendung kommen.</p> <p>Anmerkung: Warum nicht gleich: „ .... zwischen dem Großspielhallenbetreiber (VDAI) und der PTB“</p> <p>4.2 Anforderungen an die begrenzenden Größen des einzelnen Spiels  Der Einsatz kann grundsätzlich frei bis zur maximalen Einsatzhöhe für jedes Spiel festgelegt werden. Wegen der jederzeitigen Verfügbarkeit aller vorgehaltenen oder gewonnenen Beträge ist es jedoch erforderlich, nur ganzzahlige Vielfache der kleinsten Einheit der Münzröhren als Einsatz- oder Gewinnbetrag zuzulassen</p>

Autor	Beitrag
	<p>4.3 Anforderungen an die Beschränkung von Spielfolgen</p> <p>Die Ergebnisse von Spielfolgen, die aus einer bestimmten Anzahl einzelner Spiele bestehen, können statistisch erfasst und anhand geeigneter (relativer oder absoluter) Bewertungsgrößen beschränkt werden. Solche Größen sind z. B. die jeweils über eine vorgegebene Spielezahl ermittelte Auszahlquote, Summe der Auszahlungen oder die Verlustsumme, d.h. die Differenz aus Einsätzen und Auszahlungen.</p> <p>( ..... )</p> <p>Sind diese zusätzlichen Parameter einer Anforderung nicht bestimmt, ist einer tatsächlichen Schwankung um einen bestimmten Wert insbesondere in kurzen Spielfolgen nur bedingt eine Grenze gesetzt. Die Schwankungen z. B. der tatsächlichen Auszahlquote sind dann noch durch die sich aus den Einzelspielbegrenzungen (Mindestspieldauer, Höchsteinsatz, Höchstgewinn) ableitbaren Größen beschränkt.</p> <p>( ..... )</p> <p>Die statistisch erfassbaren Ergebnisse von Spielserien können mit relativen oder absoluten Größen beschränkt werden.</p> <p>Relative Größen sind z. B. Quotenangaben, die sich in der Regel auf den Einsatz beziehen. Die durchschnittliche Auszahlquote, für welche derzeit ein Mindestwert von 60% (verringert um den geltenden Umsatzsteuersatz) gefordert wird, ist eine solche relative Größe.</p> <p>Absolute Größen sind Beschränkungen derart, dass für eine bestimmte Spielezahl (äquivalent in einem bestimmten Zeitraum, s.o.) Ober- oder Untergrenzen in absoluten Zahlen, z. B. für die Summe der Auszahlungen oder für die Gewinn- bzw. Verlustsummen, d.h. die jeweiligen Differenzen aus Auszahlungen und Einsätzen gesetzt werden. Es ist sowohl möglich, die Einhaltung der gesetzten absoluten Grenzen ohne Ausnahmen zu fordern als auch ein Erfüllungsmaß (z. B. 99% oder 95%) vorzugeben, d.h. Ausnahmen zuzulassen.</p> <p>Abschließende Anmerkung: Bereits 1999 waren alle Risiken bekannt. Hinzu kommen die Erfahrungen aus dem Verfahren bzgl. der werksmäßigen Gerätemanipulation (PTB-Prüfbericht Nr.: 8.54-GTA-1/05 vom 02.06.2005**). In der heutigen SpielV oder in den PTB Richtlinien ist für mich so gut wie nichts davon erkennbar.</p> <p>PTB 1999: „Verbote und Einschränkungen von bestimmten technischen Konstruktionen, erscheint daher heute, im Zeitalter von Elektronik und Software, nicht mehr beherrschbar.“</p> <p>PTB, Ihr wisst es und handelt nicht danach! Die gekaufte Republik ist scheinbar realer als wir alle zusammen denken.</p> <p>**)</p> <p><a href="http://www.forum-gewerberecht.de/attachment,attachmentid-1691.html">www.forum-gewerberecht.de/attachment,attachmentid-1691.html</a></p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 212"><a href="#">Meike</a> 28.10.2009 06:00</p>	<p data-bbox="352 145 1029 246">Gruß an alle, ich denke, dass r2d2 die zentrale Frage gestellt hat:</p> <p data-bbox="352 280 1417 347">"Was ist zwischen 1999 und 2005 bei der PTB geschehen, dass die Erkenntnisse dieser Studie heute missachtet werden?"</p> <p data-bbox="352 380 1021 414">oder wie mir gestern noch jemand die Frage stellte:</p> <p data-bbox="352 448 1013 481">"Warum macht man das? Wer hat da was davon?"</p> <p data-bbox="352 582 1353 952">Und es gibt nicht nur die Studie, sondern auch noch die "Folgestudie", die Urteilslage des Bundesverwaltungsgerichts, sowohl wie der Einsatz mit Bargeld, als auch der Einsatz und Gewinn mittels Punkten definiert wird und die Vorgaben des Bundesfinanzministeriums und die Abgabenordnung.</p> <p data-bbox="352 1019 1412 1086">Wir sprechen hier also nicht von irgendwelchen irrigen Einzelmeinungen, wie der ein oder andere Gefragte, dass dann schon mal gerne darstellen möchte.</p> <p data-bbox="352 1220 430 1288">Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">jasper</a> 06.12.2009 16:07	<p>quote-----  Original von gmg  Original von RudiCartell  Mir erscheint das rege Interesse von 2-3 neuen Forenmitgliedern an verstaubten Beiträgen der letzten 4 Jahre recht bemerkenswert, weil sich die Optik der ersten Seite im Spielrecht doch signifikant verändert hat und einige Diskussionen der letzten 3 Tage dadurch als quasi irrelevant auf Seite 2 und 3 verschoben sind.  Die Motivation mag ja durchaus ehrenhaft sein, aber für mich sieht es so aus als wenn dort mal ein Experte der Forenverwaltung drüber schauen sollte.</p> <p>Also deshalb dieser OFF-Topic Beitrag. Aber es könnte ja auch etwas mit manipuliertem "Screen" zu tun haben.</p> <p>Gruß vom Rudi</p> <p>.</p> <p>-----</p> <p>Dieser Eindruck drängt sich mir auch auf, Rudi ! Die Themen haben wohl irgend welche Nerven getroffen.</p> <p>Grüße</p>
<a href="#">Meike</a> 12.12.2009 01:35	<p>Gruß an alle,</p> <p>der ein oder andere wird nun zur Evaluierung der SpielV im Rahmen von Gesprächen und Anfragen</p> <p>zur Stellungnahme aufgefordert, so dass der "Rückblick" für die "Vorausschau" natürlich wieder gefordert ist.</p> <p>Gruß  Meike</p>
<a href="#">Carlo</a> 16.12.2009 16:38	<p>quote-----  Original von Meike  Gruß an alle,</p> <p>der ein oder andere wird nun zur Evaluierung der SpielV im Rahmen von Gesprächen und Anfragen</p> <p>zur Stellungnahme aufgefordert, so dass der "Rückblick" für die "Vorausschau" natürlich wieder gefordert ist.</p> <p>Gruß  Meike</p> <p>-----</p> <p>Das Spiel was da zur Zeit läuft, hat mit Glücksspiel bestimmt nichts zu tun. Daher ist der "Rückblick" umso wichtiger.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Lachschlag</a> 12.12.2019 21:02</p>	<p>quote----- Original von Meike Gruß an alle,</p> <p>der ein oder andere wird nun zur Evaluierung der SpielV im Rahmen von Gesprächen und Anfragen zur Stellungnahme aufgefordert, so dass der "Rückblick" für die "Vorausschau" natürlich wieder gefordert ist.</p> <p>Gruß Meike -----</p> <p>10 Jahre ist dieser Post alt, auf den Tag genau. Haaaappy Birthday!</p> <p><a href="#">Evaluierung der fünften Novelle der Spielverordnung(2010)</a> : Verheimlichung des reagierenden Spielsystems (<a href="#">Der freihändigen Vergabe sei Dank?</a>)</p> <p>Und in diesem Zusammenhang einen "vergessenen" Abschnitt aus dem Gutachten:</p> <p>&gt;&gt;Ein anderer Bestandteil der heutigen Spielverordnung, nämlich jener, der die Chancengleichheit für jeden Einsatz vorschreibt (§ 13 Nr.1 SpielV), wird nicht mehr als erforderlich angesehen. Durch die Bestimmungen des § 33c GewO und den dazu ergangenen Urteilen ist festgelegt, dass es sich um Spielsysteme mit einem überwiegend durch den Zufall bestimmten Spielausgang handeln soll. Dieser Grundsatz in Verbindung mit § 33e GewO genügt bereits als Voraussetzung, um auch eine gewisse Gleichmäßigkeit der Gewinnchancen zu prüfen. Es ist dann lediglich noch eine Frage von in Prüfrichtlinien festzulegenden Prüftechniken, um eine hinreichende Zufälligkeit und Chancengleichheit nachzuweisen. &lt;&lt;</p> <p>quote----- Original von Meike Gruß an alle,</p> <p>ich denke, dass r2d2 die zentrale Frage gestellt hat:</p> <p>"Was ist zwischen 1999 und 2005 bei der PTB geschehen, dass die Erkenntnisse dieser Studie heute missachtet werden?"</p> <p>oder wie mir gestern noch jemand die Frage stellte:</p> <p>"Warum macht man das? Wer hat da was davon?"</p> <p>-----</p> <p>Zu Frage 1: Tipp: Weils zu offensichtlich wäre, habe ich diesen Zeitraum nicht in "wurdet ihr gebraintoppt" eingefügt.</p> <p>Zu Frage 2:</p>

Autor	Beitrag
	<p>3. Ein Vorschlag des VDAI zur Änderung der Spielverordnung</p> <p>3.1 Darstellung des Vorschlages</p> <p>Der Vorschlag des VDAI sieht vor, die bestehenden Regelungen der Spielverordnung in der Grundstruktur nicht zu verändern. Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen werden vorgeschlagen:</p> <p>2. Einführung eines maximalen Durchschnittsverlustes je Stunde von 50,00 DM + Umsatzsteuer, d.h. zur Zeit 58,00 DM, anstelle der geforderten 15 Sekunden Mindestspieldauer.</p> <p>maximaler Durchschnittsverlust je Stunde = REAGIERENDES SPIELSYSTEM</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- 1999 PTB-STUDIE zur Novellierung der SpielV.pdf 208 KB